

A4 Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt im BDKJ und seinen Jugendverbänden in der Diözese Trier

Antragsteller*in: BDKJ-Diözesanvorstand

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgend aufgeführten Standards finden ihre Grundlage in den jeweils
3 gesetzlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz sowie in den
4 kirchlichen Vorgaben.¹

5 Kultur der Achtsamkeit; Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt

6 Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der
7 Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt,
8 erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst
9 auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
10 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und der in der kirchlichen
11 Jugendverbandsarbeit Tätigen untereinander.

12 Risiko- und Potenzialanalyse; Partizipation

13 Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines
14 Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und ist daher zu
15 Beginn der Konzepterstellung von allen Jugendverbänden durchzuführen. Die
16 Analyse wird in einem partizipativen Dialog durchgeführt, in den Kinder,
17 Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte,
18 Praktikant*innen, Kooperationspartner*innen etc. als Expert*innen ihrer
19 Lebenswelt einbezogen werden.

20 Partizipation und Kindermitbestimmung zählen zu den grundlegenden Prinzipien der
21 verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und werden bei der Erstellung des
22 Institutionellen Schutzkonzeptes berücksichtigt.

23 Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung

24 Prävention sexualisierter Gewalt ist bei Neueinstellungen von Beschäftigten im
25 BDKJ und seinen Jugendverbänden Bestandteil des Auswahlverfahrens und der

26 Auswahlkriterien.

27 Das Konzept zur Berücksichtigung der Prävention beim Auswahlgespräch wird als
28 Grundlage genutzt.

29 Auch bei Neueinstieg von ehrenamtlich Tätigen wird "Prävention gegen
30 sexualisierte Gewalt" thematisiert.

31 Den Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichten sich alle
32 Tätigen² im BDKJ und seinen Jugendverbänden. Dazu zählen u.a.:

33 Gruppenleiter*innen

34 Betreuer*innen

35 Freizeitleiter*innen

36 Verbandsleitungen

37 Bildungsreferent*innen

38 ...

39 In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen bzw. auf Grundlage der
40 Bestimmungen des §72a, SGB VIII
41 werden Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) eingefordert und vorgelegt.

42 Im BDKJ und in jedem seiner Jugendverbände sind Zuständigkeiten und Wege zur
43 Umsetzung geklärt.

44 Der Vorstand des BDKJ erinnert einmal jährlich per E-Mail die Verbandsleitungen
45 und Bildungsreferent*innen an das Einfordern bzw. Aktualisieren der EFZ.

46 Alle Tätigen kennen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung und sind für die
47 Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

48 Die inhaltliche Ausgestaltung der Präventionsveranstaltungen richtet sich nach
49 der Rahmenordnung Prävention³ U.a. werden folgende Themen behandelt: Verbreitung
50 und Statistik, Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und
51 strafrechtlich relevanten Formen, Signale von Betroffenen, Aufklärung von
52 Täter*innenstereotypen, Täter*innenstrategien, Verhaltensmöglichkeiten bei
53 Kindeswohlgefährdung⁴ sowie bei Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte

54 Gewalt.

55 Art und zeitlicher Umfang der Präventionsveranstaltung richten sich nach der
56 Intensität des Kontaktes der Tätigen zu den Minderjährigen und schutz- oder
57 hilfebedürftigen Erwachsenen

58 **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang⁵ und Verhaltenskodex**

59 Die Verpflichtungserklärung ist bekannt und alle ehrenamtlich Tätigen haben sich
60 zur Einhaltung verpflichtet.

61 Die Umsetzung wird im Sinne der „Fragen und Antworten zur
62 Verpflichtungserklärung“ durchgeführt. Der Unterzeichnung der Verpflichtung geht
63 eine vorherige Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung voraus. Nur in
64 begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. einem kurzfristigen Einsatz, kann von der
65 vorherigen Auseinandersetzung abgesehen werden. Diese wird jedoch während des
66 Einsatzes nachgeholt.

67 Neben der erstmaligen Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, findet in
68 regelmäßigen Abständen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Dokument statt. In
69 welchen Zusammenhängen dies geschieht wird vom BDKJ und seinen Jugendverbänden
70 festgelegt.

71 Der „Verhaltenskodex“⁶ der Abteilung 1.6 Jugend ist bekannt und alle
72 Beschäftigten des BDKJ und seiner Jugendverbände sind zur Einhaltung
73 verpflichtet.

74 **Beratungs- und Beschwerdewege**

75 In den einzelnen Verbänden sind Wege für Beschwerden und Rückmeldungen klar
76 geregelt und bekannt. Es wird regelmäßig auf die Möglichkeiten hingewiesen.

77 Es ist klar geregelt, wie bei Vermutung oder Verdacht bzgl. sexualisierter
78 Gewalt
79 verfahren wird und das Verfahren ist bekannt.

80 Das Konzept **„zuständige Ansprechpartner*innen bei (vermuteter) sexualisierter
81 Gewalt im BDKJ Trier und seinen Jugendverbänden“** ist in allen Verbänden bekannt.

82 Die aktuellen „zuständigen Ansprechpartner*innen“ werden regelmäßig über die
83 Medien der einzelnen Verbände bekannt gegeben.

84 Das Angebot ist den aktuellen Verbandsleitungen bekannt und wird in weiteren

85 Kontexten, wie z.B. Gruppenleiter*innenschulungen, -treffen, (Vorstands-)
86 Sitzungen thematisiert. Auch alle in der Jugendarbeit
87 Aktiven und Teilnehmenden, z.B. in Gruppen und auf Ferienfreizeiten, werden auf
88 das Angebot hingewiesen.

89 Die Verbandsleitungen erhalten zur Information die Protokolle der 2x jährlich
90 stattfindenden Treffen der Ansprechpartner*innen.

91 **Dienstanweisung und verbandsinterne Regelungen**

92 Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6
93 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen ist als
94 Dienstanweisung erlassen und somit verpflichtend. Ergänzend zu der
95 Verpflichtungserklärung können verbands- bzw. Maßnahme spezifische Regelungen
96 getroffen werden.

97 **Qualitätsmanagement**

98 Prävention ist fester Bestandteil der Verbandstätigkeit und der
99 Öffentlichkeitsarbeit.

100 Die Verbandsleitung benennt eine für Präventionsfragen geschulte Person, die bei
101 der Umsetzung der Standards zur Präventionsarbeit beraten und unterstützen
102 kann⁷. Es besteht die Möglichkeit im Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verbände
103 eine für Präventionsfragen geschulte Person gemeinsam zu benennen.

104 Alle Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Leitungsebenen werden über die
105 geschulte Person regelmäßig auf die Bedeutung und auf aktuelle Entwicklungen
106 hingewiesen.

107 Der Verbandsleitungen stehen im regelmäßigen Kontakt zu der geschulten Person
108 und setzen das Thema regelmäßig auf die Tagesordnung ihrer Gremien.

109 Der BDKJ und seine Jugendverbände gestalten auf ihren Homepages eigene Seiten
110 zum Thema Prävention und sorgen für eine regelmäßige Aktualisierung. Eine
111 gegenseitige Verlinkung der Seiten wird empfohlen. Durch den Internetauftritt
112 werden die Informationen allen Mitgliedern, Interessierten und der
113 Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht.

114 Es ist im Sinne des Qualitätsmanagements die einzelnen Bausteine des
115 Schutzkonzeptes regelmäßig in den Blick zu nehmen und auf aktuelle Entwicklungen
116 hin anzupassen. Dies ist spätestens mit Erscheinen einer neuen
117 Präventionsordnung für das Bistum Trier (alle 5 Jahre) erforderlich.

118 Zur Qualitätssicherung gibt es ein Austauschtreffen zwischen allen Personen, die
119 für das Thema Prävention im BDKJ und seinen Jugendverbänden zuständig sind.
120 Dieses findet einmal im Jahr statt und wird vom BDKJ initiiert.

121 **Interventionsplan und Nachsorge**

122 Im Sinne der sekundären Prävention (begleitend) ist es erforderlich, dass jeder
123 Verband
124 die Wege der Intervention transparent beschreibt und bekannt macht.

125 Im Sinne der tertiären Prävention (nachsorgend) sind Wege zu beschreiben, die
126 den betroffenen Personen frühzeitig eine angemessene Hilfe zur Verfügung stellt
127 sowie eine Begleitung des sogenannten "irritierten Systems" (Umfeld/Angehörige)
128 ermöglicht.

129 Die in diesem Beschluss aufgeführten und verabschiedeten Standards zur
130 Präventionsarbeit sind durch die jeweiligen Vorstände im BDKJ und seinen
131 Jugendverbänden bekannt gemacht, veröffentlicht und somit für Mitglieder,
132 Interessierte und die Öffentlichkeit frei zugänglich.

133 -----
134 ---

135 **1** Die kirchlichen Vorgaben sind benannt in den Dokumenten "Rahmenordnung-
136 Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
137 hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", den
138 "Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier" und der
139 "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
140 hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
141 kirchlichen Dienst".

142 **2** Unter dem Begriff "Tätige" sind alle ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten im
143 BDKJ und seinen Jugendverbänden zusammengefasst. Der Begriff "Beschäftigte"
144 definiert sich auf der Grundlage der Rahmenordnung-Prävention gegen
145 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
146 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Punkt 1.2. Kirchliches
147 Amtsblatt, 01.01.2020.

148 **3** vgl.: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
149 und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
150 Bischofskonferenz. Punkt 3.6. Kirchliches Amtsblatt, 01.01.2020.

151 **4** Siehe zum Thema Kindeswohlgefährdung auch: Alles was Recht ist. Schutz von
152 Kindern und Jugendlichen. Kapitel 4. 2019

153 **5** siehe: Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern,
154 Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der kirchlichen
155 Jugendverbandsarbeit im Bistum Trier

156 **6** siehe: Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6
157 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen

158 **7** vgl.: Nr. 145, Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums
159 Trier, Punkt 1.8f. Kirchliches Amtsblatt, 01.08.2021.